



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Tonleiter

1. Aufgabe der Musikschule Tonleiter ist die Förderung und Bildung von musikalischen Fähigkeiten für jedes Alter.
2. Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtszeit beträgt 30, 45 oder 60 Minuten. Kurse der Musikalischen Früherziehung finden in Gruppen von 5-12 Kindern statt.
3. Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres und ist in zwei Semester aufgeteilt - 1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes NRW gilt auch für die Musikschule.
4. Die ersten 4 Unterrichtseinheiten werden als Probezeit vereinbart. Während der Probezeit ist jede Vertragspartei berechtigt, den Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.
5. Stellt die Lehrkraft fest, dass nicht genügend Interesse oder Begabung für die Teilnahme am Unterricht vorhanden ist, informiert der Lehrer oder die Schulleitung die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über die zu empfehlende Beendigung der Unterrichtsteilnahme.
6. Den Schülern werden ein regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch sowie regelmäßige häusliche Übungen sehr empfohlen, da sonst keine Fortschritte erzielt werden können. Die von der Musikschule angesetzten Konzerte und Veranstaltungen sind nicht verpflichtend aber Bestandteil des Unterrichtes.
7. Gutscheine für den Musikunterricht müssen zur ersten Stunde dem Dozenten ausgehändigt werden. Ein Gutschein ist ein Jahr nach Ausstellung gültig. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
8. Änderungen der Kontoverbindungen sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
9. Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule für die minderjährigen Teilnehmer besteht nur während des Unterrichts - mit Ausnahme der Kurse, an denen Eltern teilnehmen. Hier haben die Eltern weiterhin die Aufsichtspflicht.
10. Während der Kurse werden Musikinstrumente und Gegenstände benutzt, die Kleinteile enthalten können. Kinder dürfen diese Kleinteile nicht in den Mund nehmen, da sonst Erstickungsgefahr droht.
11. Die Höhe des Kurs- oder Unterrichtsentgelts gibt die jeweilig aktuelle Gebührenordnung der Musikschule vor. Die Beiträge sind bis zum 10. eines Monats fällig. Der Beitrag versteht sich als Jahresgebühr, die für durchschnittlich 38 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr kalkuliert ist. Anspruch auf eine anteilige Erstattung entsteht, wenn der Schüler ohne eigenes Verschulden weniger als 35 Unterrichtseinheiten pro Jahr erhält. Der Jahresbeitrag ist zahlbar in 12 gleichen Raten, die auch während der Schulferien zu entrichten sind. Der erste Monat wird zeitanteilig berechnet. Die Beitragszahlung erfolgt über Lastschriftverfahren. Dazu erteilt der Teilnehmer bzw. der Erziehungsberechtigte der Musikschule eine Einzugsermächtigung. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen und spätestens einen Werktag vor dem Einzug bekannt gegeben. Bei einer Rücklastschrift berechnen wir 5 Euro Bearbeitungsgebühr. Fällt der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, aus, so ist der Dozent nicht verpflichtet, die Stunden nachzuholen. Eine Verrechnung des Schulgeldes ist nicht möglich. Fällt der Unterricht durch Verschulden des Lehrers aus, so bietet der Lehrer einen Nachholtermin an oder die Stunde wird durch einen anderen Lehrer vertreten. Bei voraussichtlicher längerer Erkrankung eines Schülers wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab der 5. Woche kein Entgelt erhoben.

Bei Zahlungsrückständen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann der Unterricht ohne Einhaltung einer Frist seitens der Musikschule gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung ist der Beitrag bis zum Ende der regulären Kündigungszeit zu zahlen.

12. Eine Beitragsanhebung entnehmen Sie der aktuellen Gebührenordnung.
13. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht oder zu den Kursen sind jederzeit möglich und erfolgen ohne Aufnahmegebühr. Voraussetzung ist, dass freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme kommt durch Abschluss des Unterrichtsvertrages zustande.
14. Die Unterrichtsverträge können nur zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Bei Schülern, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht zusätzlich auch die Möglichkeit zum 30. April und 30. November zu kündigen.
15. Besondere Vereinbarungen _____

Gültig ab dem 01. Februar 2017